Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 911.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Dezember 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden.

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Besoldung, ingleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschehene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.

2) Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrafter Beamte keinen Anspruch.

3) Ob und in wiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sey, soll von dem

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Februar 1825.)

dem Staatsministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 912.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Januar 1825., betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzettel-Kontraventionen.

Auf den von dem Staatsministerium über die Anträge des General-Post-Meisters v. Nagler, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 10ten Januar v. J., wegen der Abgabe von Mieths- und Lohnfuhren, erstatteten Bericht vom 10ten Januar c., bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Postämter sind berechtigt, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Postfuhrzettel-Kontravention summarisch zu untersuchen, durch ein abzufassendes Resolut die Strafe festzusetzen, und solche von dem Kontravenienten einzuziehen.
2) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit, bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
3) Ihm bleibt auch freigestellt, gegen das Resolut des Postamts binnen zehn Tagen, entweder den Rekurs an die oberste Postbehörde zu ergreifen, oder gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen. Ist der Rekurs ergriffen, so muß es bei der darauf zu ertheilenden Entscheidung verbleiben, und ein gerichtliches Verfahren findet weder vor, noch nach dieser Entscheidung, weiter statt.
4) In allen Fällen, in welchen der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung anträgt, hat die Postbehörde die verhandelten Akten sofort an das Gericht abzugeben.
5) In den Rheinprovinzen sollen die Friedensgerichte bei Postfuhrzettel-Kontraventionen zur Untersuchung und Entscheidung kompetent seyn.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12ten Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 913.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Januar 1825., betreffend das den Polizeibehörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29sten Dezember v. J. bestimme Ich, daß in allen Städten der Rheinprovinzen die Polizeibehörden von Ihnen, dem Polizeiminister, authorisirt werden sollen, gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den, in den ältern Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren, und dieselben mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit von Acht Tagen bis Vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen. Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 15ten Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frh. v. Altenstein und v. Schuckmann.